

3171. Baulinien (Abänderung). Am 15. März 1962 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 29. Januar 1962 betreffend die teilweise Abänderung der Baulinien an der Steinmürlistrasse III. Kl. in Dietikon. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 13. März 1962 sind gegen den am 9. Februar 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Die Steinmürlistrasse III. Kl. verbindet die Badenerstrasse I. Kl. Nr. 3 mit der Bergstrasse II. Kl. Nr. 8. Mit Beschluss Nr. 294 vom 24. Januar 1957 hat der Regierungsrat dafür erstmals Bau- und Niveaulinien genehmigt. Der inzwischen erfolgte Ausbau der Strasse bedingt nun die Anpassung der seinerzeit festgelegten Baulinien an die neue, stark verbesserte Strassenführung im Teilstück zwischen Einmündung Gyrhaldenstrasse und Bergstrasse unter Beibehaltung des seinerzeit genehmigten Baulinienabstandes von 22 m. Die neue Baulinie schliesst an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 940 vom 25. April 1914 genehmigten Baulinien der Bergstrasse II. Kl. Nr. 8 und die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2802 vom 19. Juli 1962 genehmigten Baulinien der Gyrhaldenstrasse III. Kl. an.

Der Genehmigung der Abänderungsvorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 29. Januar 1962 betreffend die teilweise Abänderung der Baulinien an der Steinmürlistrasse im Teilstück zwischen Einmündung Gyrhaldenstrasse und Bergstrasse in Dietikon wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.